Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/928

22. 09. 77

Sachgebiet 7402

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung des Rates zur Abweichung von der Verordnung (EWG) Nr. 1445/72 über das Warenverzeichnis für die Statistik des Außenhandels der Gemeinschaft und des Handels zwischen ihren Mitgliedstaaten (NIMEXE) zugunsten Dänemarks

»EG-Dok. R/2061/77 (ECO 228)«

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 235,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung (EWG) Nr. 1445/72 des Rates vom 24. April 1972 über das Warenverzeichnis für die Statistik des Außenhandels der Gemeinschaft und des Handels zwischen ihren Mitgliedstaaten (Nimexe) [1]) wurde durch die Verordnung (EWG) Nr. 3065/75 vom 24. November 1975 [2]) geändert. Bei der Annahme der Änderungsverordnung wurde zur Neufassung von Artikel 2 Abs. 3 folgende Erklärung in das Protokoll des Rates aufgenommen: „Die Mitgliedstaaten und die Kommission vereinbaren, daß in Anbetracht der besonderen Probleme, die sich für Dänemark aus der vollständigen Anwendung der Nimexe ab 1978 ergeben könnten, vor Ende des Jahres 1977 geprüft wird, ob dieser Termin im Falle Dänemarks zu verschieben ist."

Die Überprüfung hat ergeben, daß besondere Schwierigkeiten entstehen, wenn von Dänemark verlangt wird, in der Zeit vom 1. Januar 1977 bis 31. Dezember 1979 bei der Erhebung der Angaben die Nimexe zu verwenden.

Unter diesen Umständen erscheint es angemessen, die Anwendung der Nimexe bei der Erhebung der Angaben um zwei Jahre aufzuschieben, dieser Aufschub tut den Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 1445/72 in der Neufassung und der Verordnung (EWG) Nr. 1736/75 des Rates vom 15. Juni 1975 über die Statistik des Außenhandels der Gemeinschaft und des Handels zwischen ihren Mitgliedstaaten [3]), insbesondere Artikel 38, Abs. 1 und 2 sowie Artikel 34 Buchstabe a dieser Verordnung keinen Abbruch.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Abweichung von Artikel 2 Abs. 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1445/72 kann Dänemark bis zum 31. Dezember 1979 ausschließlich bei der Erhebung der Angaben weiterhin sein eigenes Warenverzeichnis für die Statistik des Außenhandels der Gemeinschaft und des Handels zwischen ihren Mitgliedstaaten benutzen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1978 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

---

[1]) ABl. EG Nr. L 161 vom 17. Juli 1972, S. 1
[2]) ABl. EG Nr. L 307 vom 27. November 1975, S. 1
[3]) ABl. EG Nr. L 183 vom 14. Juli 1975, S. 3

Druck: Thenée Druck KG, 53 Bonn, Tel.: (02221) 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1, Postfach 821, Goethestr. 56, Tel. (02221) 36 35 51

Begründung

1. Die Verordnung (EWG) Nr. 3065/75 des Rates vom 24. November 1975, zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1445/72 über das Warenverzeichnis für die Statistik des Außenhandels der Gemeinschaft und des Handels zwischen ihren Mitgliedstaaten (Nimexe), schreibt den Mitgliedstaaten ab 1. Januar 1978 die vollständige Anwendung der Nimexe vor.

2. Bei der Annahme dieser Verordnung wurde jedoch folgende Erklärung in das Protokoll des Rates aufgenommen: „Die Mitgliedstaaten und die Kommission vereinbaren, daß in Anbetracht der besonderen Probleme, die sich für Dänemark aus der vollständigen Anwendung der Nimexe ab 1978 ergeben könnten, vor Ende des Jahres 1977 geprüft wird, ob dieser Termin im Falle Dänemarks zu verschieben ist."

3. In einer Aufzeichnung vom 21. September 1976 legte die Ständige Vertretung Dänemarks der Kommission die besonderen Schwierigkeiten dar, die einer Ersetzung des dänischen Zolltarifs – auf dessen Warengliederung sowohl die Außenhandelsstatistik als auch die Industriestatistik gründen – durch die Nimexe nach wie vor entgegenstehen. Sie wies mit Nachdruck darauf hin, daß eine verfrühte Lösung der dänischen Probleme im Bereich der Nomenklatur in Frage gestellt werden könne einerseits durch die Eingliederung in die Gebrauchstarife der Mitgliedstaaten des integrierten Zolltarifs, der von den Dienststellen der Kommission aufbereitet wird, und andererseits durch die in näherer oder fernerer Zukunft anstehende Annahme des Harmonisierten Systems der Warenbezeichnung und -kodifizierung, das vom Rat für Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Zollwesens erarbeitet wird. Daher sei es ratsam, Dänemark zu gestatten, vorgenannte Bestimmungen erst nach dem 1. Januar 1980 anzuwenden.

4. In der erwähnten Aufzeichnung bestätigte Dänemark jedoch seine Entschlossenheit, die sich aus Artikel 38 Abs. 1 und 2 und Artikel 34 Buchstabe a der Verordnung (EWG) Nr. 1736/75 des Rates vom 24. Juni 1975 über die Außenhandelsstatistik der Gemeinschaft und des Handels zwischen ihren Mitgliedstaaten ergebenden Verpflichtungen einhalten zu wollen. Die Übermittlung der Ergebnisse der dänischen Außenhandelsstatistik an die Kommission wird durch den diesem Mitgliedstaat für die vollständige Anwendung der Nimexe eingeräumten Aufschub in keiner Weise berührt.

5. Es ist daher angezeigt, Maßnahmen zur Beibehaltung des gegenwärtigen dänischen Verfahrens zur Bezeichnung der eingeführten bzw. ausgeführten Waren zu ergreifen, ohne die bei der einheitlichen maschinellen Verarbeitung des Informationsmaterials über den Außenhandel auf Gemeinschaftsebene erzielten Fortschritte zu gefährden.

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramts vom 21. September 1977 – 14 – 680 70 – E – Ha 93/77:

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 12. September 1977 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist vorgesehen.

Der Zeitpunkt der endgültigen Beschlußfassung durch den Rat ist noch nicht abzusehen.